

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Hansestadt Salzwedel
- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 228), des § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel.

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Salzwedel. Eine Sondernutzungserlaubnis kann erteilt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Widmungszweckes vertretbar ist und Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

(2) Zur Sondernutzung zählt insbesondere:

- a) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung;
- b) das Aufstellen von Fahrradständern auf der Fahrbahn von Gemeindestraßen, sowie auf Gehwegen, soweit dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs nicht gestört wird;
- c) das Aufstellen von Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen;
- d) das Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gäste, das Aufstellen von Warenautomaten;
- e) das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern;
- f) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten;
- g) das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bauaushub, sowie das Aufstellen von Baumaschinen;
- h) Wahlwerbung;
- i) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Hansestadt Salzwedel anzuzeigen;
- j) behördlich genehmigte Straßensammlungen, sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Vordächer, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Hausmüllcontainer;
- b) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
- c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie aus Anlass von öffentlichen Veranstaltungen bis maximal 3 Tage;
- d) Sonnenschutzanlagen, die an Gebäuden befestigt sind und höher als 2,25 m über dem Gehweg angebracht werden. Der Abstand zum äußeren, befestigten Fahrbahnrand muss dabei 0,50 m betragen;

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 4

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Hansestadt Salzwedel zu stellen. Es sollen dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Von der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis unberührt bleiben seitens der Straßenverkehrsbehörde erforderliche Genehmigungen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Erlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 5 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr und auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden.

(2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf oder Einziehung der Straße.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(5) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Ermessen der Verwaltung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(7) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen kann die Hansestadt Salzwedel gemäß § 20 StrG LSA Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen.

§ 5a Erlaubnis für Straßen- und Wahlwerbung

(1) Eine Werbung mit Kleinplakaten (bis A1) hat grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Lichtmasten mit Kabelbindern, eine Großflächenwerbung nur an den festgelegten Standorten zu erfolgen.

(2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann dem Antragsteller im Vorfeld eine Kautions in angemessener Höhe (Abbau und Entsorgungskosten) abverlangt werden.

(3) Bei der Durchführung von Wahlwerbung gelten folgende Einschränkungen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel:

- bis zu 150 Kleinplakate pro Partei bzw. je zugelassener Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber
- bis zu 3 Großwerbeflächen pro Partei bzw. je zugelassener Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber.

(4) Die Erlaubnis für die Wahlwerbung wird für die Dauer des Wahlkampfes befristet, d.h. sie kann innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor dem Wahltag durchgeführt werden und ist dann unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach dem Wahltag, vollständig zu entfernen.

(5) Die Aufgaben im Rahmen der Sondernutzung für Straßen- und Wahlwerbung können durch die Hansestadt Salzwedel auf Dritte übertragen werden.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel -oder sonstige Revisionsschächte sind frei zu halten. Ein Aufgraben des Straßenkörpers für die Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

(3) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.

(4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Hansestadt Salzwedel nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(5) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 7 Haftung/Ersatzanspruch

(1) Für Schäden, die der Hansestadt Salzwedel oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Hansestadt Salzwedel von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Hansestadt Salzwedel keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Widerruf

- 1) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung wegfallen;
 - b) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
 - d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.

(2) Die Hansestadt Salzwedel behält sich zusätzlich vor, für die Dauer von Stadtfesten, an denen ein öffentliches Interesse besteht, die erteilte Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

§ 9 Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr findet diese Sondernutzungssatzung keine Anwendung.

§ 10 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Das Recht der Hansestadt Salzwedel, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs.1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 5 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
- c) entgegen § 5a Abs. 4 die Wahlwerbung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dem Wahltag vollständig entfernt;
- d) entgegen § 6 Abs.1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
- e) entgegen § 6 Abs. 3 im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße nicht unverzüglich beseitigt.
- f) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 den ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen nicht ermöglicht
- g) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die da genannten Anlagen nicht frei hält

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 25.07.2013 i.V.m. §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ord-

nung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 i.d. Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des SOG LSA vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 314, 318) durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 03. Dezember 2015

Vogel
Stellv. Bürgermeister